

### **.. 3. (geringfügige) Änderung des Curriculums für den Universitätslehrgang Pharmazeutisches Qualitätsmanagement**

Der Senat hat in seiner Sitzung am XY 2023 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 8 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am XY beschlossene 3. (geringfügige) Änderung des Curriculums für den Universitätslehrgang Pharmazeutisches Qualitätsmanagement, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 07.03.2006, 19. Stück, Nr. 125, letzte (geringfügige) Änderung veröffentlicht am 28.06.2022, 46. Stück, Nr. 358, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

#### **(1) § 4. Zulassungsvoraussetzungen**

1. In Abs 1 wird im ersten Satz nach der Wortfolge „ist Zulassungsvoraussetzung für den Grundlehrgang“

*folgende Wortfolge eingefügt:*

„neben den sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen“.

2. In Abs 2 wird nach der Wortfolge „ist Zulassungsvoraussetzung für den Grund- und Aufbaulehrgang“

*folgende Wortfolge eingefügt:*

„neben den sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen“.

#### **(2) § 9 Inkrafttreten**

1. Abs 3 wird hinzugefügt:

„(3) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom {pubdate2}, Nr. {article\_number}, Stück {document\_number}, treten mit 1. Oktober 2023 in Kraft.“

Im Namen des Senates:  
Die Vorsitzende der Curricularkommission  
Stassinopoulou